

## Verschiedenes

*Die Schweiz konnte in den ersten drei Vierteljahren 1933 ihre Uhrenaufuhr um 8,6% gegenüber dem Vorjahr steigern — Ein Rechtsanspruch auf eine Vollenlohnung bei Weiterbeschäftigung eines Lehrlings besteht nicht — Angegebene Friedensmieten müssen der Wahrheit entsprechen — Feststellung, daß ein Schweizer Uhrenversandhaus Wucherpreise genommen hat.*

In den ersten drei Vierteljahren 1933 liegt die Schweizer Uhreneinfuhr um 76%, die Ausfuhr um 8,6% höher als in der gleichen Zeit des Vorjahres

Mit den Septemberzahlen liegen nun auch die Außenhandlungsergebnisse der Schweiz für die ersten drei Vierteljahre 1933 vor. Bei einer Einfuhr von 358582 Stück Uhren und 1631 dz Uhrenwaren im Werte von 3322206 Fr. kamen in der Schweiz in den ersten neun Monaten 1933 7527114 Stück und 986 dz im Werte von 59379376 Fr. zur Ausfuhr. Im Vorjahr wurden 143763 Stück und 1630 dz im Werte von 1885673 Fr. importiert und 5651710 Stück und 938 dz im Werte von 54719559 Fr. exportiert. Der Ausfuhrüberschuß stellte sich in der Berichtszeit 1933 auf 56057070 Fr. gegen 52833886 Fr. im vorhergehenden Jahre. Gegenüber dem Vorjahr hob sich die Einfuhr um 76%, die Ausfuhr um 8,5% und der Ausfuhrüberschuß um 6,1%. In den einzelnen Monaten kamen zur Ein- und Ausfuhr:

	Einfuhr			Ausfuhr		
	Stück	dz	Fr.	Stück	dz	Fr.
Januar . . . . .	31 257	106	247 788	530 193	85	3 979 689
Februar . . . . .	38 425	128	319 046	688 545	108	5 828 876
März . . . . .	44 430	187	399 001	831 292	132	6 491 760
April . . . . .	54 538	191	509 259	840 042	113	7 206 700
Mai . . . . .	30 960	211	291 140	872 771	110	6 600 893
Juni . . . . .	34 007	212	325 742	824 508	108	6 529 871
Juli . . . . .	46 071	223	563 285	918 183	112	7 224 830
August . . . . .	34 755	174	310 088	917 755	105	6 804 127
September . . . . .	44 139	199	356 957	1 103 825	114	8 612 015

Auf die Warengruppen verteilt sich der Außenhandel in den ersten neun Monaten wie folgt:

Schweizer Uhrenaußenhandel in den ersten drei Vierteljahren 1933	Einfuhr				Ausfuhr			
	Erste drei Vierteljahre				Erste drei Vierteljahre			
	1932		1933		1932		1933	
	Stück	Fr.	Stück	Fr.	Stück	Fr.	Stück	Fr.
Taschenuhren aus Nickel usw.	381	3 796	5 220	65 316	1 701 559	7 285 571	1 955 717	7 141 941
aus Silber . . . . .	40	1 071	3 426	82 688	73 932	1 295 005	56 837	873 321
aus Gold . . . . .	15	1 960	1 497	175 310	29 197	2 507 111	26 075	2 136 077
Chronographen . . . . .	17	260	663	14 551	38 460	954 138	34 384	789 941
Armbanduhren aus Nickel usw.	43	491	12 490	192 884	1 684 723	12 082 464	2 971 434	18 104 441
aus Silber . . . . .	6	146	2 842	68 952	127 378	1 528 761	113 345	1 133 935
aus Gold . . . . .	1	2 200	5 936	295 760	152 394	5 893 902	153 549	5 721 354
Uhrgehäuse aus Nickel usw.	81 911	249 957	219 273	653 583	529 367	640 441	727 955	808 672
aus Silber . . . . .	3 309	22 370	7 241	51 400	12 853	69 683	15 429	69 839
goldplattiert . . . . .	52 281	207 018	92 025	316 669	49 685	198 466	42 637	175 336
aus Gold oder Platin . . . . .	476	47 557	1 817	46 516	14 938	423 577	19 422	436 398
Fertige Werke zu Taschenuhren	3 782	26 931	5 370	69 480	1 086 224	10 584 620	1 196 503	10 065 366
	kg		kg		kg		kg	
Vorgearbeitete Bestandteile für Standuhren . . . . .	285	2 811	332	3 871	839	37 680	903	32 281
Fertige Bestandteile für Standuhren . . . . .	12 193	125 976	15 349	149 477	5 112	137 267	6 106	170 030
Turmuhren . . . . .	39	297	11	150	403	2 230	2 045	11 180
Wand- und Standuhren . . . . .	106 167	706 329	102 512	631 328	5 962	184 015	7 145	198 942
Wecker . . . . .	43 115	310 149	42 548	298 650	6 360	130 768	4 186	86 396
Vorgearbeitete Bestandteile für Taschenuhren . . . . .	725	58 086	1 750	84 595	30 908	2 002 088	34 592	1 763 698
Fertige Bestandteile für Taschenuhren . . . . .	444	95 274	570	96 405	44 170	6 703 493	43 643	6 867 531
Taschenuhrgläser . . . . .	818	16 080	1 586	24 544	5 783	111 687	5 797	104 391

(V11/988)

### Kein Rechtsanspruch auf Vollenlohnung bei Weiterbeschäftigung ausgelerner Lehrlinge

Ein Lehrherr, der von der lehrvertraglichen Möglichkeit, die Weiterbeschäftigung kaufmännischer Lehrlinge bis spätestens drei Monate vor Ablauf der Lehrzeit abzulehnen, keinen Gebrauch gemacht hatte, beschäftigte einen Lehrling nach dem Auslernen noch 1 1/2 Jahre lang als Handlungsgehilfe weiter und zahlte ihm monatlich nur 50 RM. Unmittelbar nach Ablauf der Lehrzeit war dem Lehrling wiederholt bedeutet worden, daß er nur aus Entgegenkommen beschäftigt werde und daß es ihm völlig freistehe, jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist auszuschneiden, wenn er mit dem Monatsgehalt von 50 RM nicht zufrieden sei. — Trotzdem verlangte der Handlungsgehilfe später eine Nachzahlung von monatlich 100 RM, weil die niemals vereinbarte und auch nie von ihm anerkannte Entlohnung von 50 RM zu niedrig sei und er mindestens eine angemessene Vergütung beanspruchen könne, die sich auf 150 RM belaufe.

Das Landesarbeitsgericht Münster sowie jetzt auch das Reichsarbeitsgericht gaben der Klage jedoch nur in sehr beschränktem Umfange statt und billigten dem Handlungsgehilfen lediglich eine Nachzahlung von 70 RM monatlich, und zwar nur für die drei Kündigungsmonate zu. Aus den in vielfacher Hinsicht beachtenswerten Entscheidungsgründen interessiert: Da es an einer Vereinbarung über die Vergütung fehlt und die Gewährung von 50 RM Monatsgehalt durchaus auf einseitiger Verfügung des Arbeitgebers beruht, hat der Kläger im Sinne des § 59 HGB. einen Anspruch auf ortsübliche Vergütung, die auf 120 RM festzusetzen ist. Das gilt jedoch nur für die dreimonatige Dauer der Kündigungsfrist. Der Arbeitgeber hatte die Weiterbeschäftigung des ausgelernen Klägers nicht fristzeitig abgelehnt und mußte ihm daher mangels einer Lohnvereinbarung mindestens bis zum Ablauf der erstmöglichen Kündigungsfrist (§ 66 HGB.) die gesetzliche Vergütung gewähren. Mit der erwähnten Er-